

Aufbau sabotieren, ist in der Justiz nicht nur kein Raum, sie werden vielmehr, wie der Fall des Amtsanwalts Großmann zeigt, wie jeder andere Saboteur den Gesetzen entsprechend bestraft. Die fortschrittlichen Kräfte der Justiz in der Ostzone aber sehen es als ihre Aufgabe an, unsere junge Demokratie, vor allem unsere demokratische Wirtschaftsordnung, zu schützen. Sie stellen sich im Kampf um die Festigung der Demokratie auf die Seite des schaffenden Volkes, um wirklich Recht zu sprechen im Namen des Volkes.

Zur Frage der reformatio in pejus

Bei Veröffentlichung der Entscheidung des LG Halle vom 16. März 1948 in NJ 1948 S. 233 ff. ist zur Diskussion über die Frage der Zulässigkeit der reformatio in pejus aufgefordert worden. Die ersten Diskussionsbeiträge werden nachstehend veröffentlicht. Die Diskussion wird fortgesetzt. D. Red.

I.

Die Frage, ob die §§ 331, 358, II und 373, II StPO in der Fassung, die sie durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) erhielten, weiter anzuwenden sind oder ob der alten Fassung der Vorzug zu geben ist, mit anderen Worten, ob das Verbot der reformatio in pejus (r. i. p.) wieder in Kraft ist oder nicht, ist noch immer nicht einheitlich entschieden. Die Urteile des OLG Dresden vom 2. November 1948 und des OLG Halle vom 6. Januar 1948¹⁾ zeigen das. Die Urteile kommen zu entgegengesetzten Ergebnissen. Während das OLG Dresden sich für das Verbot der r. i. p. erklärt, ohne allerdings, wie es wünschenswert gewesen wäre, näher darauf einzugehen, gibt das OLG Halle der neuen Fassung des § 331 StPO den Vorzug und unterbaut seine Meinung mit beachtlichen Gründen. Ehe auf diese einzugehen ist, sei kurz der Rechtszustand in den einzelnen Zonen umrissen.

In der britischen Zone ist die Frage durch die Allgemeine Anweisung an Richter Nr. 2 und in der amerikanischen Zone durch die Strafrechtspflegeverordnung 1946 (Großhessen, GVOBl. 1946 S. 13; Bayern, Bayr. GVOBl. S. 98; Württemberg-Baden, Reg.-Bl. S. 89) im Sinne der Unzulässigkeit der r. i. p. bindend entschieden.

In der französischen Zone hat man sich zu einer gesetzlichen Regelung nicht entschließen können. Die Folge ist, daß sich, wie in der sowjetischen Zone, eine uneinheitliche Rechtsprechung entwickelt hat. Das beweisen die Urteile des OLG Tübingen (SJZ 1948, 549) und des OLG Koblenz (SJZ 1948, 459). Bemerkenswert ist, daß das jüngere Urteil sich für das Verbot der r. i. p. ausspricht. Aus dieser Tatsache allein jedoch Schlußfolgerungen auf die Rechtsentwicklung der gesamten Zone ziehen zu wollen, erscheint gewagt.

Die Entwicklung in der sowjetischen Zone ist im Urteil des LG Halle und im Aufsatz von Weiß²⁾ aufgezeigt. Hielt man sich auf der Länderkonferenz der Vertreter der Justizministerien vom 16. August 1946 die Ansichten zunächst die Waage³⁾, so ist inzwischen eine Verschiebung zugunsten der Meinung eingetreten, die das Verbot der r. i. p. als geltendes Recht behandelt wissen will. Das beweist die am 12. Oktober 1948 stattgefundene Länderkonferenz. In dieser erklärten sich alle Ländervertreter mit Ausnahme derjenigen von Sachsen-Anhalt für das Verbot der r. i. p.⁴⁾

Diese Entwicklung ist m. E. begrüßenswert, zumal die Ausführungen des LG Halle nicht überzeugen können. Sie sollen Gegenstand näherer Betrachtung sein. Es ist dabei zunächst auf die Beispiele einzugehen, die das LG Halle bringt. Diese mögen auf den ersten Blick bestechend wirken, geben aber zu den Schlußfolgerungen, die das LG Halle daraus ziehen zu müssen glaubt, keinen zwingenden Anlaß.

Das LG Halle hält es für gesetzwidrig, wenn das Berufungsgericht, das in der Hauptverhandlung statt eines einfachen Diebstahls einen schweren feststellt, an die Strafe des Schöffengerichts gebunden ist, wel-

dies eine unter der für schweren Diebstahl liegende Strafe ausgeworfen hat. Liegt hier aber wirklich eine „offensichtliche Gesetzwidrigkeit“ vor? Das LG Halle glaubt eine solche in der Unmöglichkeit für das Berufungsgericht zu sehen, den „gesetzlichen“ Strafrahmen einzuhalten, der für schweren Diebstahl gegeben ist. Ist aber der Strafrahmen des § 243 StGB hier überhaupt der „gesetzliche“? Diese Frage wird man verneinen müssen. Durch die §§ 331, 358, II und 373, II StPO sind die im StGB oder anderswo festgelegten Strafrahmen für den zur Verhaftung stehenden Fall aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein anderer, dessen obere Grenze durch das in der ersten Verhandlung gefällte Urteil bestimmt ist. Dieser Strafrahmen tritt im Falle der Berufung, Revision oder Wiederaufnahme des Verfahrens an die Stelle der sonst im StGB oder anderer strafrechtlicher Bestimmungen festgelegten Strafrahmen, einerlei, wie die Feststellungen lauten mögen. Es liegt sonach eine bewußte Spezialregelung des Gesetzgebers vor, durch die an Stelle des im Normalfalle anzuwendenden Strafrahmens ein anderer gesetzt wird. Die Anwendung eines solchen vom Gesetzgeber gewollten speziellen Strafrahmens kann aber keine „offensichtliche Gesetzwidrigkeit“ darstellen. Die Verpflichtung der Gerichte, „die nach Lage des Falles gerechte Strafe aus dem gesetzlichen Strafrahmen zu entnehmen“, wird also nicht verletzt, denn der „gesetzliche“ Strafrahmen ist derjenige, der durch das erste Urteil bestimmt worden ist. Nur an diesen Strafrahmen ist das Gericht gebunden. Hingegen ist es frei in seinen Feststellungen und in der rechtlichen Würdigung. Ergeben sich in diesen Punkten Unstimmigkeiten, so ist das Rechtsmittelgericht befugt, die Verurteilung nach den von ihm festgestellten Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkten auszusprechen, mögen sie auch für den Angeklagten ungünstiger sein⁵⁾.

Der Strafrahmen des ersten Urteils mag im Einzelfalle der Tat des Angeklagten nicht gerecht werden. Das bedeutet aber nicht, daß das Verbot der r. i. p. zu Konsequenzen führt, die „untragbar und mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein unvereinbar“ sind. Die Fälle, die das LG Halle als Beispiel anführt, sind keine Regelfälle, sondern — ordentliche Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung vorausgesetzt — höchst selten eintretende Ausnahmen.

Der Grundgedanke, auf dem das Verbot der r. i. p. beruht, verdient auch heute wieder zu einem tragenden Grundpfeiler demokratischer Rechtsprechung zu werden. Es ist der Gedanke, die Rechte des Angeklagten weitestgehend zu wahren und ihn nicht aus Furcht vor einer eventuellen Erhöhung der Strafe von der Einlegung der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel abzuhalten. Eine gewisse Erhöhung der Zahl der Rechtsmittel ist dabei in Kauf zu nehmen.

Es kommt aber noch ein gewichtiges weiteres Argument hinzu, das für die Nichtzulassung der r. i. p. spricht. Durch die nazistische Terrorstrafjustiz ist das Vertrauen in die Rechtsprechung in Strafsachen derart erschüttert worden, daß nunmehr jede Möglichkeit genutzt werden sollte, dieses Vertrauen wiederherzustellen. Dazu gehört, daß man die Rechtsnormen, die dem Nazisystem typisch waren und zu seiner Festigung und Stützung dienten, indem sie eine „gesetzliche“ Grundlage für Terrorakte bildeten, nicht mehr anwendet. Der unbedingte „Wille zur Härte“ war es, der, wie das OLG Dresden in seinem eingangs erwähnten Urteil zutreffend ausführt, den Nazigesetzgeber bestimmte, die r. i. p. zuzulassen. Härte ist auch heute eine Notwendigkeit der Strafjustiz, aber innerhalb eines Verfahrens, das auch dem Angeklagten seine Rechte garantiert. Und dazu gehört das Verbot der r. i. p., denn „es erscheint nicht angängig, den Angeklagten auf seinen Hilferuf noch schlechter zu stellen...“⁶⁾

Zugegeben sei, daß damit auch demjenigen Angeklagten ein Tor geöffnet wird, der, bauend auf die Nichtzulassung einer Schlechterstellung, ein gerechtes Urteil mit einem unberechtigten Rechtsmittel anfiicht.

1) NJ 1949 S. 21, 1948 S. 233.

2) NJ 1948 S. 215.

3) Vgl. das Urteil des LG Halle.

4) Vgl. Weiß NJ 1948 S. 215.

5) Vgl. Löwe — Hellweg — Rosenberg, Komm. zur Strafprozeßordnung, Anm. 2 zu f 33 k und die dort angeführte Rechtsprechung.

6) Beling in JW 1928 S. 272A.